

Bekanntmachung

der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 der Stadt Lübz nach § 13a BauGB für das Gebiet „Plauer Chaussee / Blücherstraße“ in Lübz gemäß §10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Die Stadtvertretung der Stadt Lübz hat in ihrer Sitzung vom 21.10.2020 den Bebauungsplan Nr. 24 für das Gebiet „Plauer Chaussee / Blücherstraße“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Die zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 24 aufgestellten Festsetzungen auf Grundlage der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern wurden ebenfalls als Satzung beschlossen.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 ist nach § 13a Baugesetzbuch als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt worden.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 für das Gebiet „Plauer Chaussee / Blücherstraße“ tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Plangebiet mit ca. 1 ha liegt im östlichen Bereich des Stadtgebietes an der Plauer Chaussee. An das Plangebiet grenzen im Norden und Osten Kleingartenanlagen sowie im Nordwesten ein Wohngrundstück. Im Süden bildet die Plauer Chaussee (Landesstraße 17) und im Osten die Blücherstraße die Grenze. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 24 umfasst in der Gemarkung Lübz, Flur 18, die Flurstücke 68/4, 68/5 und 259/15 sowie teilweise das Flurstück 256/95 aus der Flur 4. Die Grenze bildet hier der Zaun.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 24 für das Gebiet „Plauer Chaussee / Blücherstraße“ einschließlich der Begründung ab diesem Tag im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz, während der der Öffentlichkeit gewidmeten Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes M-V (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Lübz geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübz geltend gemacht worden sind.

Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübz geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Lübz, den 13.11.2020

Becker
Becker
Bürgermeisterin



Anlage: Übersichtsplan